

gemäß § 3 Abs. 4 protokollierten entschuldeten Altkredite durch die Treuhandanstalt bzw. das Mutterunternehmen zu erfolgen.

(2) Bis zur Feststellung der DM-Eröffnungsbilanzen sind die Zins- und Tilgungsleistungen auf Altkredite für die in § 1 Abs. 1 aufgeführten Unternehmen auszusetzen. Die Zinszahlungen sind ab 1. Juli 1990 von der Treuhandanstalt vorläufig zu übernehmen. Eine endgültige Entscheidung über die Übernahme der Zinsen ist im Zusammenhang mit der Entschuldung von Altkrediten zu treffen.

#### §5

#### Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Berlin, den 5. September 1990

#### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

de M a i z i ö r e  
Ministerpräsident

Geschäftsführender Minister der Finanzen

S K O W R O N  
Staatssekretär

### Verordnung über die Ausbildung von Studenten, die vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten der Deutschen Demokratischen Republik immatrikuliert worden sind vom 5. September 1990

Auf der Grundlage von §§ 49 und 9 Abs. 2 des Richtergesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 5. Juli 1980 (GBl. I Nr. 42 S. 637) wird folgendes verordnet:

#### Erster Abschnitt

##### §1

#### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt die Ausbildung von Studenten, die in der Deutschen Demokratischen Republik vor dem 1. September 1990 an den juristischen Sektionen der Universitäten immatrikuliert wurden und bis zum 31. Dezember 1993 geprüft werden.

(2) Für alle nachfolgenden Immatrikulationsjahrgänge regelt sich das Studium nach den von den Ländern auf der Grundlage des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes und anderer arbeitsrechtlicher Vorschriften (Arbeitsgerichtsgesetz — Änderungsgesetz) vom 26. Juni 1990 (BGBl. I S. 1206), zu erlassenden Vorschriften.

#### Zweiter Abschnitt

#### Grundsätze, Ziele und Aufgaben

##### §2

(1) Ziel dieser Verordnung ist die Angleichung der juristischen Ausbildung der in § 1 Abs. 1 genannten Personen an die Ausbildungsinhalte der Juristenausbildung in der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Studenten, die vor dem 1. September 1990 an der juristischen Sektion einer Universität immatrikuliert worden sind, können ihr Studium nach den Grundsätzen der zum Zeitpunkt der Studienaufnahme geltenden Bestimmungen abschließen. (Studienplan für die Grundstudienrichtung Rechtswissenschaft — Nomenklatur-Nr. 550 — des Ministeriums für Hoch- und Fachschulwesen der DDR; Anordnung über die Durchführung von Prüfungen an Hoch- und Fachschulen sowie den Hoch- und Fachschulabschluß — Prüfungsordnung — vom 3. Januar 1975, GBl. I Nr. 10 S. 183). Die Universitäten erlassen für alle drei Studienjahrgänge entsprechend dem in Absatz 1 genannten Ziel modifizierte Studien- und Prüfungsordnungen.

(3) Bei der Bewertung von Leistungen der in § 1 Abs. 1 genannten Personen wird das in der Verordnung über eine Noten- und Punkteskala für die erste und zweite juristische Prüfung vom 3. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1243) geregelte Verfahren entsprechend angewendet.

#### §3

(1) Der Student hat die Möglichkeit, sein Studium auch abweichend von den Regelungen dieser Verordnung nach den durch die Länder zu erlassenden Vorschriften zu beenden. Entschieden sich der Student hierfür, können bisherige Studiengänge bis zur Hälfte angerechnet werden.

(2) Für den in § 1 Abs. 1 genannten Personenkreis kann die Regelstudienzeit von vier Jahren verlängert werden. Die Verlängerung erfolgt auf Antrag des Studenten.

#### §4

(1) Meldet sich ein Student des Immatrikulationsjahrganges 1987 im Jahre 1991 zur Prüfung, so schließt er die juristische Ausbildung an der Universität mit einer Universitätsprüfung ab. Der Prüfungsinhalt wird entsprechend den vermittelten Ausbildungsinhalten modifiziert. Der Prüfungsablauf richtet sich nach den in § 2 Abs. 2 genannten Bestimmungen.

(2) Die Immatrikulationsjahrgänge 1988 und 1989 können sich auch nach Maßgabe der landesrechtlichen Regelungen für die Juristenausbildung einer ersten juristischen Staatsprüfung vor den Landesjustizprüfungsämtern unterziehen. Inhalt und Ablauf dieser Staatsprüfungen sind in entsprechenden Übergangsregelungen der Länder zu bestimmen.

#### Dritter Abschnitt Besonderer Vorbereitungsdienst

##### §5

(1) Studenten an den juristischen Sektionen der Universitäten in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und der ihnen gleichgestellten Stadt Berlin, die bis zum 31. März 1994 ihr Studium beenden, können einen besonderen Vorbereitungsdienst absolvieren.

(2) Der besondere Vorbereitungsdienst kann in den Bundesländern, wenn dafür die Voraussetzungen vorliegen, durchgeführt werden. Das Rechtsverhältnis des Rechtspraktikanten zu seinem Herkunftsland bleibt davon unberührt.

(3) Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst erfolgt auf Antrag des Bewerbers beim zuständigen Gericht. In den Vorbereitungsdienst ist grundsätzlich jeder Bewerber aufzunehmen, der das erste juristische Examen bestanden hat.

##### §6

(1) Der besondere Vorbereitungsdienst setzt sich aus theoretischen und praktischen Ausbildungsabschnitten zusammen und dauert zweieinhalb Jahre.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt Einführungslehrgänge in

a) die Rechts- und Wirtschaftsordnung und das Zivilrecht für die Dauer von vier Monaten,

b) das Strafrecht für die Dauer von einem Monat und

c) das Verwaltungsrecht für die Dauer von zwei Monaten, jeweils unter Einschluß des dazugehörigen Verfahrensrechts.